

Protokoll

über die Sitzung 07/2020 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, den 12. August 2020.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:05 Uhr.

Anwesend sind 26 Vorstandsmitglieder:

RA Otto, RAin Urban, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Hinne, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Berghoff, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RA Dr. Gansweid, RAin Göttker gen. Schnetmann, RAin Heise, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Kerkhoff, RAin Knecht RA Dr. Kracht, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RAin Schwering, RA Teuner.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,

der Geschäftsführer RA Podszun sowie Geschäftsführerin RAin Gzaderi.

Es fehlen entschuldigt: RAin Küpers-Quill, RA Schaeffer und RA Dr. Wessels.

Tagesordnung

01. RAK intern

RA Otto berichtet, im Rahmen der Vorstandssitzung am 09.09.2020 sei ein Besuch des Gustav-Lübcke-Museums geplant. Als Beitrag zum 200-jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Hamm werde dort derzeit die Ausstellung „Fotografieren verboten! Die Gerichtszeichnung“ gezeigt.

Sodann führt RA Otto zur Wiederaufnahme des Seminarbetriebs der Rechtsanwaltskammer aus. Die durch die Pandemie notwendige Umstellung von Präsenzseminaren auf ein Online-Angebot sei erfolgreich bewältigt worden und stoße auf eine sehr positive Resonanz. Hierdurch habe auch die Einnahmesituation im Bereich des Seminarwesens stabilisiert werden können.

Erfreulich seien auch, so RA Otto weiter, die Ergebnisse der unter Corona-Bedingungen durchgeführten Abschlussprüfungen der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten im Sommer 2020. Der Notendurchschnitt habe sich verbessert. Nur im Bezirk Münster sei eine hohe Durchfallquote zu verzeichnen. Deren Ursache sei noch zu klären.

Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

02. Bericht über die Verwaltung des Kammervermögens

RA Habenstein führt aus, das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer belaufe sich zum Stichtag 05.08.2020 auf rund 2,9 Millionen Euro. Hierin enthalten seien die Depotanlagen bei der Nationalbank Bochum und bei der Sparkasse HagenHerdecke in Höhe von jeweils rund 761.000 Euro. Weitere Gelder seien auf Tagesgeld- und

Geschäftsgirokonten verbucht, die allerdings sämtlich nicht mehr verzinst würden. Die Sparkasse Münsterland Ost erhebe inzwischen für Guthaben über 250.000,00 Euro ein Verwahrgeld.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

03. Kammerversammlung am 11.11.2020

hier: Tagesordnung

- als Tischvorlage: Entwurf der Tagesordnung –

RA Otto berichtet, die Kammerversammlung werde unter Beachtung der Corona-Schutzbestimmungen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Um die Organisation zu erleichtern, werde um Anmeldung gebeten. Zur Tagesordnung verweist er auf den als Tischvorlage ausliegenden Entwurf.

Beschluss:

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

04. Gremien der RAK

a) Besetzung der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsberufe
„Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“
 - als Anlage in der Web-Akte: Besetzungsvorschlag

...

b) Besetzung Fachanwaltsausschuss Sozialrecht

...

05. Unterlassungsanspruch contra berufsrechtliche Maßnahme

- als Anlage in der Web-Akte: Schreiben RA Hofmeister vom 14.07.2020 -

RA Hofmeister nimmt Bezug auf sein vorab in die Web-Akte eingestelltes Schreiben vom 14.07.2020 und führt zu seinem Petitum, zur Abwehr fortdauernden berufsrechtswidrigen Verhaltens auch zivilrechtlich gegen ein Kammermitglied vorgehen zu wollen, aus. Das Präsidium habe in der Vergangenheit allerdings wiederholt entsprechende Anträge der Abteilung VI abgelehnt, ohne dass die Begründung hierfür überzeuge. Verschaffe sich ein Kammermitglied durch ein wiederholtes und fortdauerndes pflichtwidriges Verhalten einen Wettbewerbsvorteil, müsse aber die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs in Betracht gezogen werden, da ein Belehrungsbescheid oder eine Rüge der Rechtsanwaltskammer oder die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens oft nicht geeignet seien, die Berufsrechtsverletzung zeitnah und effizient

zu unterbinden. Dies zeigten die von ihm im Schreiben vom 14.07.2020 beispielhaft genannten Fälle.

Die Angelegenheit wird diskutiert. RA Otto führt aus, das Präsidium schließe die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem UWG nicht aus, sondern entscheide unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und den sich aus diesen ergebenden Erwägungskriterien. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, an dieser Linie solle festgehalten werden.

Beschluss:

Entscheidungen darüber, ob Unterlassungsansprüche nach dem UWG seitens der Rechtsanwaltskammer Hamm geltend gemacht werden, trifft das Präsidium. Dies umfasst sowohl Ansprüche gegen Kammermitglieder als auch gegen Dritte.

(19 Ja, 5 Nein, 1 Enthaltung)

06. Berufsrecht und Berufspraxis

- a) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
 - als Anlage in der Web-Akte: Schreiben GFin Gzaderi nebst Stellungnahme RAK Hamm vom 30.07.2020

RA Otto berichtet, das BMJV beabsichtige eine grundlegende Reform des notariellen Berufsrechts. Unter anderem solle mit einer Änderung des § 17 BNotO die Möglichkeit der durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gebotene Gebührenbefreiung entfallen. Daneben enthalte der Referentenentwurf auch Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts im Bereich der Zulassung, der Vertreterbestellung, der Vorstandssitzungen und der Verschwiegenheitspflicht. Durch sie seien insbesondere interne Verwaltungsangelegenheiten betroffen. Aufgrund kurzer Stellungnahmefristen sei eine Bewertung bereits durch die Geschäftsführung erarbeitet und gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Landesjustizministerium abgegeben worden.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- b) Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der BRAO, BNotO, WPO und des StBerG während der COVID-19-Pandemie

RA Otto legt dar, mit dem Gesetz solle u.a. den Rechtsanwaltskammern in der Pandemie Beschlüsse und Wahlen im präsenzlosen Verfahren ermöglicht werden. So könne der Kammervorstand auch per beA beschließen und das Kammerpräsidium auch durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl bestimmt werden. Der Kammerversammlung werde ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung und Wahlen im Wege der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchzuführen. Die

Stimmabgabe solle auch über das beA möglich sein. Das Gesetz sei bis zum 31.12.2020 befristet und könne bis zum 31.12.2021 verlängert werden, wenn die Pandemie-Lage dies gebiete.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Positionspapier Prioritäten der BRAK für die deutsche Ratspräsidentschaft

RA Otto berichtet, die Bundesrechtsanwaltskammer habe ein Positionspapier zu den Prioritäten der deutschen EU-Ratspräsidentschaft vorgelegt. Danach solle Deutschland u.a. die Rolle des Krisenmanagers zukommen und sich für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten einsetzen. Als Grundpositionen würden zudem die Stärkung und Sicherung der Funktion der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege, die Sicherstellung der anwaltlichen Selbstverwaltung, der Schutz der Vertraulichkeit als Grundrecht, die Garantie des Zugangs zum Recht, die Gewährleistung höchster Standards im digitalen Wandel und die Stärkung der Verfahrensgarantien im Strafrecht genannt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

d) Werbung um Rechtsanwaltsfachangestellte für den Quereinstieg in die Beamtenlaufbahn der Justiz NRW

hier: gemeinsames Schreiben der RAKn NRW

RA Otto weist darauf hin, aufgrund von Hinweisen aus der Kollegenschaft sei bekannt geworden, dass die Justiz u.a. über soziale Medien wie Facebook aktiv für den Wechsel von Rechtsanwaltsfachangestellten in den öffentlichen Dienst und die Möglichkeit des Quereinstiegs in die Beamtenlaufbahn der Justiz NRW werbe. Beabsichtigt sei, sich mit einem gemeinsamen Schreiben der nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern diesbezüglich an den Justizminister Biesenbach zu wenden. Das Schreiben werde derzeit abgestimmt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

07. Geldwäscheprävention

a) Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen und schweren Straftaten (GwG)
- als Anlage in der Web-Akte: Auslegungs- und Anwendungshinweise -

RA Pieper berichtet, die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz seien von der Arbeitsgemeinschaft Geldwäscheaufsicht überarbeitet worden. Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer habe die nun vorliegende 4. Auflage der Hinweise beschlossen. Die zuständige Abteilung VII der

Rechtsanwaltskammer habe entschieden, die Hinweise dem Kammervorstand zur Genehmigung vorzulegen. Eine Notwendigkeit, von den Hinweisen der BRAK abzuweichen und eigene Hinweise zu erstellen, ergebe sich nicht.

Beschluss:

Die am 22.07.2020 von der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossenen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) werden genehmigt. Sie sind zu veröffentlichen und der Kollegenschaft zur Verfügung zu stellen.

b) Bußgeldempfehlungen der RAK-AG Geldwäschaufsicht bei der BRAK

RA Pieper weist darauf hin, die Arbeitsgemeinschaft Geldwäschaufsicht der Bundesrechtsanwaltskammer habe eine Entscheidungshilfe zur Bestimmung von Bußgeldern nach dem GwG erarbeitet. Die Abteilung VII habe in ihrer Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, diese Bußgeldempfehlungen vor dem Hintergrund der FATF-Deutschlandprüfung und der bundesweiten Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit anzuwenden. Es handele sich um Empfehlungen, die keine Bindungswirkung entfalten würden. Die Entscheidungshilfe entbinde die Rechtsanwaltskammer nicht davon, Ermessen nach den gesetzlichen Zulassungskriterien unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls auszuüben.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

08. EU-Justizbarometer 2020

RA Otto berichtet, die EU habe das Justizbarometer 2020 veröffentlicht, welches einen vergleichenden Überblick über die Effizienz, die Qualität und die Unabhängigkeit der Justizsysteme in den EU-Mitgliedsstaaten geben soll. Danach sei bei der Effizienz, der Zugänglichkeit der Justiz im Allgemeinen sowie bei der Gleichstellung der Geschlechter eine Verbesserung zu verzeichnen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

09. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO

...

10. Verschiedenes

- a. RA Otto weist auf das Förderprogramm für Ausbildungsbetriebe hin, wonach Kanzleien, die Ausbildungsplätze erhalten, deren Anzahl erhöhen, Kurzarbeit der Auszubildenden vermeiden oder Auszubildende übernehmen, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb coronabedingt insolvent geworden ist,

Zuschussprämien in Höhe von 2.000 Euro bis 3.000 Euro erhalten können. Informationen hierzu seien auf der Ausbildungsseite der Homepage der RAK Hamm eingestellt.

- b. RA Baschek weist darauf hin, das BMJV haben den lang erwarteten Referentenentwurf zu einer Anpassung des anwaltlichen Gebührenrechts vorgelegt. Er sehe eine lineare zehnpromzentige Erhöhung der Anwaltsgebühren, zusätzliche Anhebungen in Kindschaftssachen und sozialrechtlichen Mandaten sowie eine Anhebung der PKH-Kappungsgrenze auf 50.000 Euro vor. Ebenfalls enthalte er eine lineare Anpassung der Gerichtsgebühren um 10% aufgrund des politischen Junktims der Länder, ohne deren Zustimmung das Vorhaben gescheitert wäre.

Zusatztagesordnung

- entfällt -

Ende der Sitzung: 12:47 Uhr.

Hamm, 12. August 2020 Pei. / SG

gez. Otto
Otto

gez. Hinne
Hinne